Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBI. M-V S. 1534), welche durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBI. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

- Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 1750), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVOBI. M-V S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In § 1 Absatz 5 Nummer 3 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
- 2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "dreimal" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften COVID-19-Schutzmaßnahmen-Personen nach 2 Nummer 2 Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind."
- 3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Zuständigkeit" die Wörter "der betroffenen Personen" angefügt.
- 4. In § 6 Absatz 5 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- 5. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 6 Satz 4 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 6 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 6 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nummer 7 Satz 7 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- 6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertagesförderung" ersetzt.
- 7. In § 10 wird die Angabe "14. Januar 2022" durch die Angabe "31. Januar 2022" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg